

**Kreditrichtlinie
des
Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte**



**über die Aufnahme und die Umschuldung von Investitionskrediten,
die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung und
den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich.....	3
2. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen	3
2.1. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.....	3
2.2. Aufgaben	3
2.3. Organisation	4
2.4. Ermächtigung	4
3. Investitionskredite.....	4
3.1. Rechtsgrundlage.....	4
3.2. Kreditaufnahme.....	4
3.3. Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge	4
3.4. Kreditsicherungsverbot	5
3.5. Berichterstattung	5
4. Kredite für Umschuldungen	5
4.1. Definition.....	5
4.2. Anforderungen	5
5. Liquiditätskredite.....	6
5.1. Rechtsgrundlage.....	6
5.2. Ermächtigungsgrundlage.....	6
5.3. Inanspruchnahme der Ermächtigung	6
5.4. Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten	6
6. Derivative Finanzinstrumente	6
6.1. Rechtsgrundlage.....	6
6.2. Begriffsbestimmung	7
6.3. Ziel des Derivateinsatzes	8
6.4. Funktionsalternativen des Derivateinsatzes	8
6.5. Rahmenvorgaben und zulässige Produkte	9
6.6. Konnexität	10
6.7. Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes	10
7. Besondere Anforderungen an ein aktives Zins- und Schuldenmanagement.....	11
7.1. Marktbeobachtung.....	11
7.2. Zinskonferenz	11

8.	Risikomanagement und Risikosteuerung	12
9.	Verfahrensregelungen.....	13
9.1.	Grundsätze	13
9.2.	Angebotseinholung	13
9.3.	Form und Fristen der Angebotseinholung	13
9.4.	Angebotsauswertung	14
9.5.	Abschluss / Zuschlag.....	14
9.6.	Besondere Dokumentation und Berichtswesen bei Derivaten.....	14
9.7.	Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften.....	15
10.	Inkrafttreten	15
	Anlage 1: Erlass über Derivative Finanzierungsinstrumente vom Land Mecklenburg-Vorpommern...	16

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt

- ✓ für die Aufnahme sowie für die Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- ✓ für die Aufnahme und Umschuldung von Liquiditätskrediten und
- ✓ für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

im Bereich des Kernhaushaltes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Sonderhaushalte.

Eigenbetriebe und Beteiligungen können den inhaltlichen Regelungen der Kreditrichtlinie durch Beschluss beitreten.

2. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen

2.1. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme und Umschuldung von Investitions- und Liquiditätskrediten, den Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat. Der Landrat ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung des Aufgabengebietes verantwortlich.

Das Aufgabengebiet wird stetig verfeinert und weiterentwickelt. Die Aufbau- und Ablauforganisation des Aufgabengebietes an die jeweiligen Aufträge angepasst. Im Rahmen des Gesamtabschlusses des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte soll die Schaffung eines „Konzern-Cash-Pools“ bis Ende 2016 angestrebt werden, um eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den Kreditinstituten zu gewährleisten und zukünftige Kreditaufnahmen auch innerhalb des „Konzerns“ weiterhin zu ermöglichen.

2.2. Aufgaben

Das Aufgabengebiet Zins- und Schuldenmanagement umfasst die Aufnahme, Umschuldung und Rückzahlung sowie die Verwaltung von Investitions- und Liquiditätskrediten und den Abschluss und die laufende Überwachung derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Portfoliomanagements. Die Aufgabe ist dem Fachbereich Steuerung im Amt für Finanzen zugeordnet.

Bei der Wahrnehmung derartiger Aufgaben für Eigenbetriebe und/oder Sonderhaushalte ist eine Beauftragung durch diese erforderlich. Weitere Details können in separaten Servicevereinbarungen geregelt werden.

2.3. Organisation

Das Zins- und Schuldenmanagement hat das 4-Augen-Prinzip zu wahren und eine Trennung von Entscheidungsvorbereitern, Entscheidern und Entscheidungsnachbereitern herbeizuführen. Die organisatorische Umsetzung im Amt für Finanzen, SG Steuerung erfolgt bis zum 31.03.2014.

Die sich häufig ändernden Rahmenbedingungen müssen den beauftragten Mitarbeitern durch Weiterbildungen vermittelt werden.

2.4. Ermächtigung

Um der Verwaltung kurzfristige Entscheidungen für ein wirtschaftliches Handeln innerhalb des aktiven Portfoliomanagements zu ermöglichen, ermächtigt der Kreistag die Verwaltung, grundsätzlich alle Aufnahmen, Umschuldungen sowie Rückzahlungen von Krediten für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen und Liquiditätskrediten vorzunehmen sowie derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Die jeweils geltenden Rahmenvorgaben sind nachfolgend dargestellt bzw. werden, soweit sie noch nicht erfasst sind, durch gesonderten Beschluss des Kreistages festgelegt.

3. Investitionskredite

3.1. Rechtsgrundlage

Nach § 52 Abs. 1 i.V.m. § 120 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sofern eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (§ 44 Abs. 3 KV M-V).

3.2. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 Abs. 2 i.V.m. § 120 KV M-V oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 52 Abs. 3 i.V.m. § 120 KV M-V zulässig.

Die Laufzeit der Kredite soll mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

3.3. Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sollten als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel

sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, soll nur mit Zustimmung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfolgen. Die Abtretung an ein Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken kann ohne Zustimmung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfolgen.

3.4. Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen grundsätzlich keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 52 Abs. 7 i.V.m. § 120 KV M-V).

3.5. Berichterstattung

Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen jährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

4. Kredite für Umschuldungen

4.1. Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

4.2. Anforderungen

Auf Umschuldungen finden die Verfahrensregelungen des Abschnittes 9 entsprechende Anwendung.

Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Über Umschuldungen ist der Kreistag jährlich zu unterrichten.

5. Liquiditätskredite

5.1. Rechtsgrundlage

Liquiditätskredite sind nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 120 KV M-V Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, die zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höhe aufgenommen werden können, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Hierunter fallen insbesondere Kredit- bzw. Dispositionslinien bei Kreditinstituten.

5.2. Ermächtigungsgrundlage

Nach § 53 Abs. 3 i.V.m. § 120 KV M-V dürfen die in der Haushaltssatzung festgesetzten und durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Höchstbeträge für Liquiditätskredite nicht überschritten werden. Diese Ermächtigung gilt nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 120 KV M-V über das Haushaltsjahr hinaus bis zur öffentlichen Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

5.3. Inanspruchnahme der Ermächtigung

Es erfolgt entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten entweder durch Inanspruchnahme der Kredit- bzw. Dispositionskreditlinie oder durch Einzelaufnahme von Geldmitteln bei Kreditinstituten nach entsprechender Angebotseinholung. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

5.4. Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten

Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Aufnahme von Liquiditätskrediten werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität der Kasse sowie der Geldmarktsituation bestimmt.

6. Derivative Finanzinstrumente

6.1. Rechtsgrundlage

Derivative Finanzinstrumente (nachfolgend als „Derivat“ bezeichnet) sind gegenseitige Verträge, die aus einer Bezugsgröße (Basiswert oder Underlying) abgeleitet werden und von dem zugrunde liegenden Grundgeschäft unabhängig sind. Basiswerte sind marktbezogene Referenzgrößen (Zinssätze, Indices, Währungen).

Es gelten die Grundlagen des „Derivaterlasses“ des Innenministeriums M-V vom 13.06.2002 für die Aufnahme von Derivaten bezüglich Zinssicherung und Zinsoptimierung in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser ist in Anlage 1 angehängt.

6.2. Begriffsbestimmung

Kontrahenten sind die Geschäftspartner (Banken, Finanzinstitute, Finanzdienstleister), mit denen Derivatgeschäfte getätigt werden.

Kreditportfolio ist die Menge aller Kredite einer Kommune.

Schuldenportfolio ist die Menge aller Kredite und Derivate einer Kommune.

Swaps sind Vereinbarungen zum Tausch von marktbezogenen Referenzgrößen.

- Der Zinsswap ist eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Vertragspartner feste gegen variable (Payerswap) oder variable gegen feste (Receiverswap) Zinsverpflichtungen tauschen.
- Der Doppelswap ist ein Swap, bei dem eine bestehende kürzere Zinsbindung gegen eine neue, längere getauscht wird.

Zinsderivate auf dem Terminmarkt sind Forward-Rate-Agreements, Forward-Swaps und Forward-Caps.

- Das Forward-Rate-Agreement (FRA) ist eine vertragliche Vereinbarung, mit der in der Gegenwart ein fester Zinssatz in der Zukunft festgeschrieben wird.
- Der Forward-Swap ist ein Zinsswap, bei dem die Vertragsparteien vereinbaren, zu einem in der Zukunft liegenden Termin in einen nach Nominalbetrag, Laufzeit und Zinssatz spezifizierten Swap einzutreten.
- Der Forward-Cap ist ein Cap, bei dem in der Gegenwart eine Zinsobergrenze für die Zukunft vereinbart wird.

Zinsderivate auf dem Optionsmarkt sind Caps, Floors, Collars und Swap-Optionen.

- Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung, bei der dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer für eine bestimmte Laufzeit und für einen bestimmten Betrag eine Zinsobergrenze garantiert wird.
- Der Floor ist eine Vereinbarung, bei der Käufer und Verkäufer eine Zinsuntergrenze vereinbaren, ab der der Verkäufer eine Ausgleichszahlung an den Käufer zu leisten hat.
- Der Collar ist eine Kombination aus Cap und Floor.
- Die Swap-Option (Swaption) ist eine Vereinbarung, bei der der Verkäufer (Stillhalter) dem Käufer das Recht einräumt, in einen Swap zu vorher festgelegten Konditionen einzutreten.

Strukturierte Kredite vereinen das Grundgeschäft und die Regelung zur Zinszahlung in einem Geschäft.

- Ein Forward-Kredit ist ein Kredit mit Vereinbarung eines festen Zinssatzes für eine in der Zukunft vereinbarte Valutierung.
- Ein Optionsdarlehen ist ein Kredit mit Option auf Abschluss eines Forward-Darlehens.
- Ein zinsbesichertes Darlehen ist ein Kredit mit variabler Zinsbindung und integriertem Cap / Collar.

- Bei einem Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten wird bewusst dem Kreditgeber ein vorher definiertes Kündigungsrecht eingeräumt.

6.3. Ziel des Derivateinsatzes

Ziel des Einsatzes von Derivaten im aktiven Schuldenmanagement des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist sowohl die Zinssicherung als auch die Zinsoptimierung. Der Einsatz aller Derivate ist auf die ständige Einhaltung der definierten Kosten- und Risikolimits und damit die Haushaltssicherheit ausgerichtet und setzt die nachfolgenden Ziele um:

- ✓ die Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- ✓ die Ausrichtung des Schuldenportfolios auf die individuelle Risikotragfähigkeit bzw. die Umsetzung der individuellen Risikostrategie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
- ✓ die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben
- ✓ die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft.

6.4. Funktionsalternativen des Derivateinsatzes

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verwendet Derivate zur Sicherung („Hedging“) des Schuldenportfolios und zur Zinsoptimierung.

Ein **Sicherungsgeschäft** liegt vor, wenn Derivate genutzt werden, um den Bestand an Krediten und Derivaten gegen Kurs- und/oder gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Absicherung dienen auch Erwerbsvorbereitungsgeschäfte.

In Abgrenzung von einem Sicherungsgeschäft liegt ein **Optimierungsgeschäft** vor, wenn Derivate zur Erzielung von Zusatzerträgen genutzt werden mit dem Ziel, die Zinsbelastung eines Einzelkredits oder des Kredit- oder Schuldenportfolios zu vermindern, und hierbei das bisherige Risiko limitiert erhöht wird.

Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen. Ein **unzulässiges spekulatives Derivatgeschäft** ist anzunehmen, wenn

- ein Derivat ohne ausreichende Information bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird;
- ein Derivat ohne Definition und Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird;
- das Derivat ein nicht existentes Risiko absichert
- das Derivat zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen soll
- das Derivat vom Grundsatz der Konnexität abweicht.

6.5. Rahmenvorgaben und zulässige Produkte

Der Einsatz von Derivaten darf nur innerhalb der vom Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte beschlossenen Rahmenvorgaben erfolgen. Den Rahmen bilden die Haushaltssatzung, diese Kreditrichtlinie sowie die vom Kreistag beschlossenen Limits.

Beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte werden ausschließlich folgende Derivate eingesetzt:

Swappeschäfte

- ✓ Zinsswaps für feste und variable Zinsverpflichtungen
- ✓ Doppelswaps

Zinstermingeschäfte

- ✓ Forward-Rate-Agreements
- ✓ Forward-Swaps
- ✓ Forward-Cap

Optionen

- ✓ Caps
- ✓ Floors
- ✓ Collars
- ✓ Swap-Optionen (Swaptions)

Strukturierte Kredite

- ✓ Forward-Kredite
- ✓ Optionsdarlehen
- ✓ Zinsbesichertes Darlehen
- ✓ Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten

Die vorgenannten Instrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in Abschnitt 6.3 und 6.4 genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Verbindung zu einem oder mehreren Grundgeschäften stehen und nicht spekulativen Zwecken dienen. Kombinationen aus zugelassenen Instrumenten sind möglich.

Der erstmalige Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die im vorstehenden Produktkatalog nicht genannt sind, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Kreistag.

6.6. Konnexität

Der Einsatz von Derivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Derivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

Bilden **Investitionskredite** die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Anforderungen der Konnexität

- bei Einzelkrediten dadurch erfüllt, dass Betrag und Laufzeit des Derivates die entsprechenden Modalitäten des existenten Kredits nicht überschreiten. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren
- beim Portfoliomanagement erfüllt, indem Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des zu sichernden Portfolios nicht überschreiten
- bei strukturierten Krediten aus deren Konstruktion heraus automatisch erfüllt
- bei Kreditneuaufnahmen dadurch erfüllt, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden, oder solche Kredite, für die eine Gesamt- oder Einzelgenehmigung vorliegt
- bei Umschuldungskrediten durch vorzeitige Zinsfestschreibung bei den Krediten, deren Zinsbindung im Finanzplanungszeitraum ausläuft.

Bilden **Liquiditätskredite** die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen durch die Feststellung erfüllt, dass während der Laufzeit des Derivatgeschäfts nach Einschätzung bei Geschäftsabschluss mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird, im übrigen durch entsprechende Anwendung der vorstehenden Ausführungen.

In allen Fällen darf die Laufzeit des Derivats nicht vor Laufzeit des Kredits beginnen.

6.7. Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes

Der Einsatz von Derivaten im Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Einsatz von Derivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement ist wirtschaftlich, wenn die beabsichtigten Ziele im Sinne von Abschnitt 6.3 ganz oder teilweise erreicht wurden. Im Fokus steht dabei nicht das einzelne Derivat, sondern die Portfolioentwicklung im Betrachtungszeitraum.

Den Nachweis der Wirtschaftlichkeit führt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte durch

- ✓ Bewertung des Derivatgeschäfts auf Grundlage der ursprünglichen Zinserwartung und der tatsächlichen Zinsentwicklung am Ende der Laufzeit
- ✓ Ausweis von Zinersparnissen
- ✓ Analyse der Ergebnisse und Wirkungen im gesamten Schuldenportfolio unter Einbeziehung auch künftiger Haushaltsjahre
- ✓ regelmäßigen Abgleich von Limitvorgaben und abgeschlossenen Geschäften im aktiven Zins- und Schuldenmanagement im Rahmen der Limit-Berichterstattung.

7. Besondere Anforderungen an ein aktives Zins- und Schuldenmanagement

7.1. Marktbeobachtung

Ein aktives Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Das Finanzmanagement verwendet zur Marktbeobachtung:

- elektronische Medien (Internet)
- Printmedien (Fachzeitschriften, Fachzeitschriften)
- Analysen und Bewertungen von Banken und externen Finanzdienstleistern
- Spezialsoftware (z.B. S-Kompass)
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Kreditmarktsituation und –entwicklung.

7.2. Zinskonferenz

Einmal im Monat findet eine Zinskonferenz mit dem Ziel, die Zinsmeinung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte festzustellen, statt. Die festgestellte Zinsmeinung dient als Grundlage für die im Betrachtungszeitraum anstehenden Kreditentscheidungen, zum Abschluss von Krediten und derivativen Finanzinstrumenten.

Ergebnisse der Zinskonferenz werden dem berechtigten Interessentenkreis zeitnah mitgeteilt. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des Finanzausschusses, den Dezernenten, dem Landrat und einer Auswahl von Partner-Kreditinstituten zusammen.

Teilnehmer an der Zinskonferenz sind:

- der Landrat
- der Amtsleiter des Amtes für Finanzen
- zwei Mitarbeiter des Aufgabengebietes Schuldenmanagement
- ein Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes
- zwei Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses.

Die Mitarbeiter der Verwaltung werden vom jeweils zuständigen Amtsleiter bestimmt. Die Teilnehmer aus dem Haushalts- und Finanzausschuss werden durch diesen gewählt.

8. Risikomanagement und Risikosteuerung

Ein wichtiger Bereich ist die Kontrolle des Risikos. Folgende Kennzahlen dienen zur Risikosteuerung bis zur abweichenden Festsetzung in der Haushaltssatzung:

- Variabel-Fix-Quote des Schuldenportfolios von maximal 50%
- Derivatquote für Zinssicherungsinstrumente von maximal 50%
- Derivatquote für Zinsoptimierungsinstrumente von maximal 25%

Die **Variabel-Fix-Quote des Schuldenportfolios** wird durch den Anteil der variablen Kredite am Schuldenportfoliovolumen bestimmt. Je höher diese Quote ist, umso unsicherer sind die Zinszahlungen in der Zukunft, da sich die variablen Zinsen nur abschätzen lassen. Ein höheres Maximum birgt Planungsunsicherheiten.

Die **Derivatquote für Zinssicherungsinstrumente** wird durch den Anteil der Zinssicherungsinstrumente am Kreditportfolio bestimmt.

Die **Derivatquote für Zinsoptimierungsinstrumente** wird durch den Anteil der Zinsoptimierungsinstrumente am Kreditportfolio bestimmt.

Die Einhaltung der Limits und die Erstellung des Risikoberichtssystems ist Aufgabe des Aufgabengebietes Schuldenmanagement. Hier sollen auch die Zinsszenarien weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der Haushaltssatzung können die Limits jährlich geändert und festgeschrieben werden.

9. Verfahrensregelungen

9.1. Grundsätze

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des abzuschließenden Geschäftes marktgerecht sind, sind mehrere vergleichbare Angebote einzuholen. Nach Auswertung aller Angebote ist grundsätzlich dem Bestgebot der Zuschlag zu erteilen.

Die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen sind zu dokumentieren.

9.2. Angebotseinholung

Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Geschäft alle für die Struktur relevanten und vom Kontrahenten für die Preisfindung benötigten Daten, insbesondere

- Art, Volumen (Nominalbetrag) und Laufzeit des Geschäftes
- Datum der Valutierung
- Auszahlungskurs
- Tilgungsstrukturen
- Zinsbindung
- vorgesehene Zinstermine
- Zinsberechnungsmethode, Feiertagskalender, ggf. Fixingtermine;
- evtl. zu verwendender Referenzkurs;
- Sondervereinbarungen (z.B. Kündigungsrechte);
- Abgabezeitpunkt (Datum, Uhrzeit), Haltedauer und Abgabeform des Angebots;
- Adressat des Angebots

Bei Angebotseinholung über Makler sind folgende weitere Angaben erforderlich:

- Name des Kreditinstituts
- Zinssatz nominal
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten
- ggf. die Courtage.

9.3. Form und Fristen der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung erfolgt im Regelfall per Fax, PC-Fax oder E-Mail. Der Versand ist in jeweils geeigneter Weise zu dokumentieren. Angebotseinholung und Sendennachweis sind Bestandteile der Dokumentation des Geschäftes.

Erfolgt die Angebotseinholung (fern-) mündlich, so sind Angebotseinholung und Rückantwort schriftlich zu dokumentieren. Tonaufzeichnungen sind entsprechend aufzubewahren.

Für die Bearbeitung eines Angebots ist den Geschäftspartnern eine angemessene Frist einzuräumen.

9.4. Angebotsauswertung

Die Auswertung der eingegangenen Angebote wird schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation enthält:

- die zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Geschäftspartner;
- die Reihenfolge („Ranking“) der gewerteten Angebote / Indikationen;
- die genannten Zinssätze, Indikationen, Prämien etc.
- einen Entscheidungsvorschlag.

9.5. Abschluss / Zuschlag

Bewegt sich das Angebot des Bestbieters im Rahmen der Abschlussermächtigung, so erfolgt der Zuschlag unverzüglich im Anschluss an die Angebotsauswertung. Die Zuschlagserteilung kann fernmündlich, per Fax, PC-Fax oder E-Mail erfolgen; sie ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Mit dem Zuschlag ist eine unverzügliche Abschlussbestätigung durch den Geschäftspartner zu verlangen und mit den Angebotsunterlagen und dem im Anschluss an den Zuschlag erstellten Entscheidungsvorschlag abzugleichen; evtl. Abweichungen werden umgehend der Leitung mitgeteilt.

Eine Benachrichtigung der übrigen Geschäftspartner über die endgültig vereinbarten Konditionen ist nicht erforderlich. Soweit eine Information freiwillig erfolgt, geschieht dieses ohne namentliche Nennung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde.

9.6. Besondere Dokumentation und Berichtswesen bei Derivaten

Beim Abschluss eines Derivatgeschäftes werden zusätzlich dokumentiert:

- die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen
- der dem Geschäft zugrunde liegende Rahmenvertrag
- Unterlagen zur Einholung (Text, Sendeprotokolle, Angebote) und Auswertung der Angebote (Auswertungsprotokoll mit Entscheidungsvorschlag, -begründung und Entscheidung), aus denen der interne Entscheidungsprozess erkennbar ist sowie die verwaltungsinterne Entscheidung des zuständigen Entscheidungsträgers
- Protokoll des Geschäftsabschlusses
- Abschlussbestätigung des Kontrahenten
- Einzelvertrag über das Finanzderivat
- Nachweis der Konnexität:
 - a) bei Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Angabe des Grundgeschäftes bzw. der Grundgeschäfte; bei Portfoliobetrachtung durch die Feststellung, dass Volumen und Laufzeit des Derivats die des Portfolios nicht überschreiten
 - b) bei Liquiditätskrediten durch die Feststellung des voraussichtlichen Liquiditätskreditbedarfs für die Laufzeit des Derivatgeschäftes;

Mindestens einmal jährlich erfolgt im Kreistag eine Berichterstattung über den Bestand der im Portfolio enthaltenen Geschäfte.

9.7. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Derivat inhaltlich verändert oder ein Derivatgeschäft beendet wird.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Neubrandenburg, den 07. Mai 2014

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Anlage 1: Erlass über Derivative Finanzierungsinstrumente vom Land Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Neuwerth
Telefon: 588-2324
Az: II 320

Schwerin, den 13. Juni 2002

Derivate Finanzierungsinstrumente

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es zunehmend Anfragen und Bemühungen von Banken und Kreditinstituten, die geschäftlichen Beziehungen mit dem kommunalen Bereich zu intensivieren. Dabei werden verstärkt sogenannte derivative Finanzierungen angeboten. Dazu gebe ich nachfolgende Hinweise und Empfehlungen:

Bei Derivaten handelt es sich um Finanzprodukte, die Möglichkeiten einer Absicherung gegen ungünstige Entwicklungen von Darlehensbedingungen bieten. Sie sollen der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen dienen. Der Vorteil des Einsatzes von Zinsderivaten kann die variable, auf die jeweilige Finanzsituation der Kommune abzustellende Gestaltbarkeit der Kreditbedingungen sein.

Zinsderivate dürfen nur zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden. Ein Zinsderivat muss daher in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft (Prinzip der Konnexität) stehen und darf losgelöst davon nicht abgeschlossen werden. Der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 43 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verbietet jegliche Spekulationsgeschäfte. Dies schließt jede Form von Geldanlagen oder Handel mit derivativen Produkten aus. Insoweit sind die Einsatzmöglichkeiten von Finanz- bzw. Zinsderivaten in der kommunalen Kreditwirtschaft im Verhältnis zu denen der Kreditinstitute begrenzt.

Der Abschluss eines Zinssicherungsinstrumentes gilt nicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 2 KV M-V und unterliegt keiner Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn die zu treffende Vereinbarung auf der Grundlage eines bestehenden bzw. laufenden Kreditgeschäftes abgeschlossen wird. Gleiches gilt für eine erstmalige Darlehensaufnahme, soweit diese im Rahmen der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt und eine Einzelkreditgenehmigung nach § 49 Abs. 5 KV M-V nicht vorbehalten wurde.

Inwieweit das kommunale Vertretungsorgan mit entsprechendem Beschluss beim Abschluss eines Kreditvertrages mit derivativer Zinsbindung mitzuwirken hat, richtet sich auch nach den Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V der Gemeindevertretung, soweit die

Hauptsatzung dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister nicht zu Entscheidungen innerhalb bestimmter Wertgrenzen befugt. Da aus Wirtschaftlichkeitsgründen oftmals ein kurzfristiges Handeln beim Abschluss einer derivaten Zinsbindung angezeigt ist, kann die Vertretung bereits mit dem Beschluss über die Kreditaufnahme entsprechende Ermächtigungen erteilen, unter Umständen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (z. B. Mindestkonditionen).

Ich weise darauf hin, dass die sinnvolle Nutzung derivater Zinssicherungsinstrumente nicht mehr nur passive Schuldenverwaltung, sondern ein aktives Zinsmanagement in der kommunalen Finanzverwaltung erfordert (laufende Orientierung am Markt, Erstellung von Zinsprognosen u. ä.). Vor einem Abschluss ist die Wirtschaftlichkeit eines Derivates sorgfältig zu prüfen und mit anderen Finanzierungsbedingungen zu vergleichen. Bei laufenden Krediten sind Vergleiche zu anderen Umschuldungsmöglichkeiten vorzunehmen.

Die Vielfalt der angebotenen Derivate, deren Kombinationsmöglichkeiten und die ständige Erweiterung macht eine umfassende Darstellung und Bewertung aller Produkte nicht möglich. Deshalb ist eine auf den Einzelfall bezogene Beurteilung von Angeboten notwendig, die dieser Erlass nicht leisten kann. In Zweifelsfällen wird empfohlen, rechtzeitig die Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Hinweis für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörde:

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend zuzuleiten.

Im Auftrag



Neuwerth